

Verordnung der Stadt Dietikon über das gemeinderechtliche Ordnungs- bussenverfahren (GOBV) mit zuge- höriger Bussenliste

vom 13. März 2023

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf §§ 171 - 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)¹ und Art. 28. Polizeiverordnung der Stadt Dietikon vom 1. September 2022 erlässt der Stadtrat mit Beschluss vom 13. März 2023 folgende Verordnung mit zugehöriger Bussenliste².

Art. 1

Übertretungen des Gemeinderechts der Stadt Dietikon können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem vom eidgenössischen Recht festgelegten Maximum³ geahndet werden.

Grundsatz

Art. 2

Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Bussenliste

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei sowie die mit ähnlichen Funktionen betrauten, dazu ausgebildeten und vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selbst wahrgenommen haben.

Zuständigkeit

Art. 4

- ¹ Die beschuldigte Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen (Bedenkfrist) bezahlen.
- ² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- ³ Wird die Busse nicht bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
- ⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Verfahren

Art. 5

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn

Ausschluss

- a) die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann;

¹ LS 211.1 vom 10. Mai 2010

² Genehmigt durch den Statthalter des Bezirks Dietikon am 27. März 2023

³ Art. 1 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016, SR 314.1

- b) anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt;
- c) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse das vom eidgenössischen Recht festgelegte Maximum⁴ übersteigt.

Art. 6

Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Die Verordnung der Stadt Dietikon über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) mit zugehöriger Bussenliste vom 8. Dezember 2012 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann	Claudia Winkler
Stadtpräsident	Stadtschreiberin

⁴ Art. 5 Abs. 2 Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016, SR 314.1

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Stadt Dietikon vom 1. September 2022 und die Wasserverordnung vom 1. Dezember 2022.

A. Polizeiverordnung vom 1. September 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| 1. | Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3) | Fr. | 150.00 |
| 2. | Einmischen oder Stören der Tätigkeit von Polizeiorganen oder Rettungsorganisationen (Art. 4) | Fr. | 150.00 |

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | | | |
|----|---|-----|--------|
| 3. | Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch:
(Art. 5, Abs. 2 lit. a - d) | | |
| | a) Belästigen und/oder Erschrecken von Personen und Tieren | Fr. | 200.00 |
| | b) Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen | Fr. | 200.00 |
| | c) Teilnahme an Raufereien und Schlägereien | Fr. | 200.00 |
| | d) Erregen öffentlichen Ärgernisses oder Verstoss gegen Sitte und Anstand | Fr. | 200.00 |
| 4. | Rauchen in Rauchverbotszonen (Art. 6) | Fr. | 50.00 |
| 5. | Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw.
(Art. 8 Abs. 1) | Fr. | 200.00 |
| 6. | Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 8 Abs. 2) | Fr. | 200.00 |
| 7. | Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 9 Abs. 1) | Fr. | 300.00 |
| 8. | Versperrern des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 9 Abs. 3) | Fr. | 150.00 |
| 9. | Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 10) ⁵ | | |

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | | | |
|-----|--|-----|--------|
| 10. | Verunreinigung, Beschädigung und Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 12 Abs. 1) | Fr. | 150.00 |
|-----|--|-----|--------|

⁵ Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz und die kantonale Hundeverordnung. Widerhandlungen werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Busse bestraft.

Im Fall von Missachten des Fütterungsverbotes (Art. 11 Polizeiverordnung) gilt das kantonale Jagdgesetz. Gemäss der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit Busse (Fr. 200.00) bestraft.

- | | | | |
|-----|---|-----|--------|
| 11. | Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Art. 13 Abs. 1) | Fr. | 100.00 |
| 12. | Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen, usw. auf öffentlichem Grund (Art. 15) | Fr. | 100.00 |
| 13. | Unberechtigtes Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen (Art. 16 Abs. 1) | Fr. | 100.00 |
| 14. | Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen (Art. 17 Abs. 1) | Fr. | 100.00 |
| 15. | Unberechtigtes Befahren und Bereiten von Kulturland während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November (Art. 18) | Fr. | 100.00 |

IV. Immissionsschutz

- | | | | |
|-----|---|-----|--------|
| 16. | Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen (Art. 19) | Fr. | 100.00 |
| 17. | Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20 Abs. 1-3) | Fr. | 200.00 |
| 18. | Verbotenes Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten (Art. 21) | Fr. | 100.00 |

V. Schutz vor Ruhestörung⁶

- | | | | |
|-----|--|-----|--------|
| 19. | Lärmige Arbeiten während der Sperrzeiten (Art. 23) ⁷ | Fr. | 50.00 |
| 20. | Entsorgen an öffentlichen Wertstoff-Sammelstellen während der Sperrzeiten (Art. 23) | Fr. | 100.00 |
| 21. | Störung Dritter durch Singen, Musizieren und/oder Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen, usw. (Art. 24) | Fr. | 100.00 |
| 22. | Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 25) | Fr. | 100.00 |

B. Wasserverordnung vom 1. Dezember 2022

- | | | | |
|-----|---|-----|--------|
| 23. | Versperrn oder Blockieren von Hydrantenanlagen (Art. 12 Abs. 3) | Fr. | 150.00 |
|-----|---|-----|--------|

⁶ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 22 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit Busse (Fr. 50.00) bestraft.

⁷ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Busse (Fr. 50.00) bestraft.